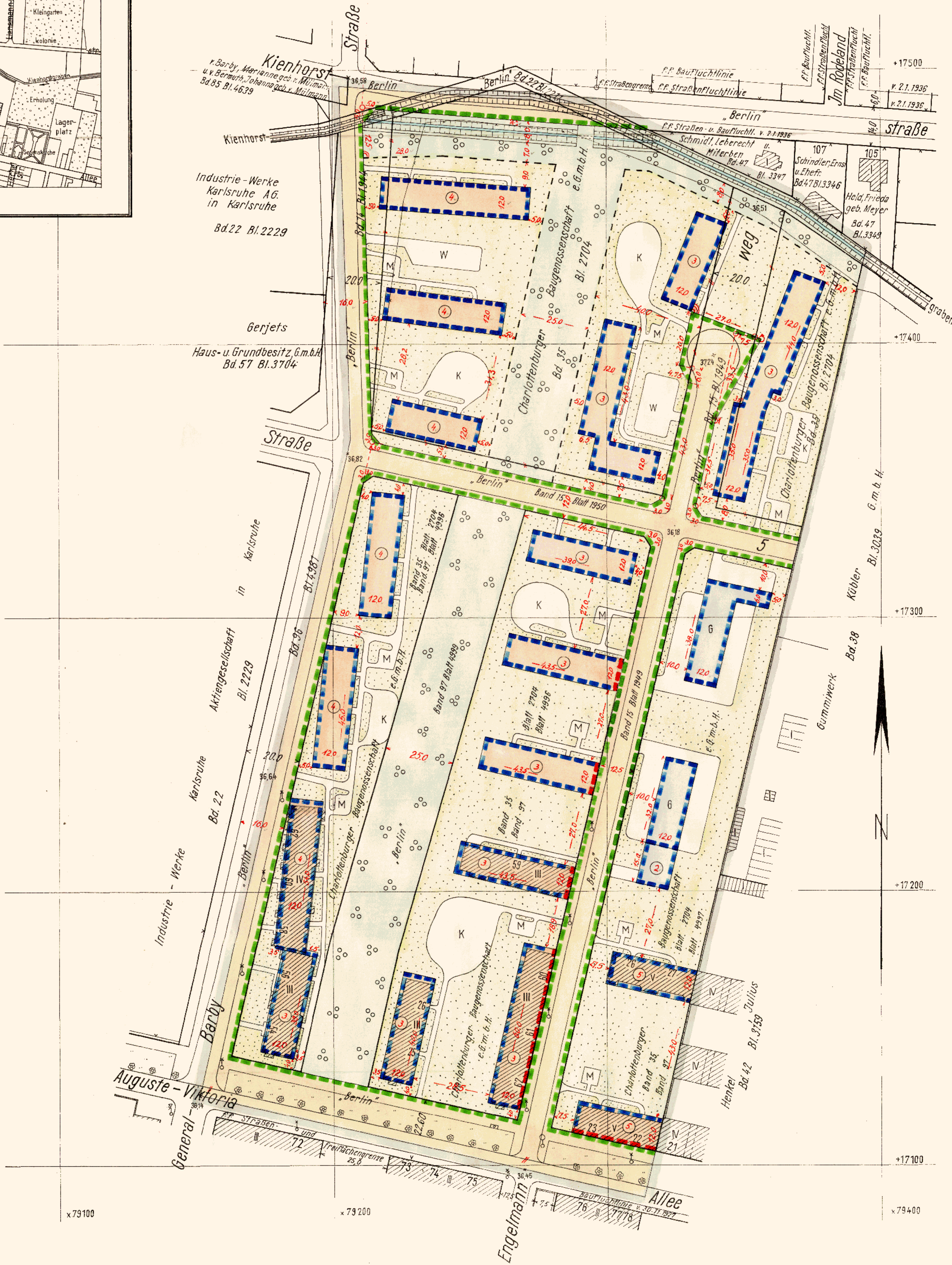
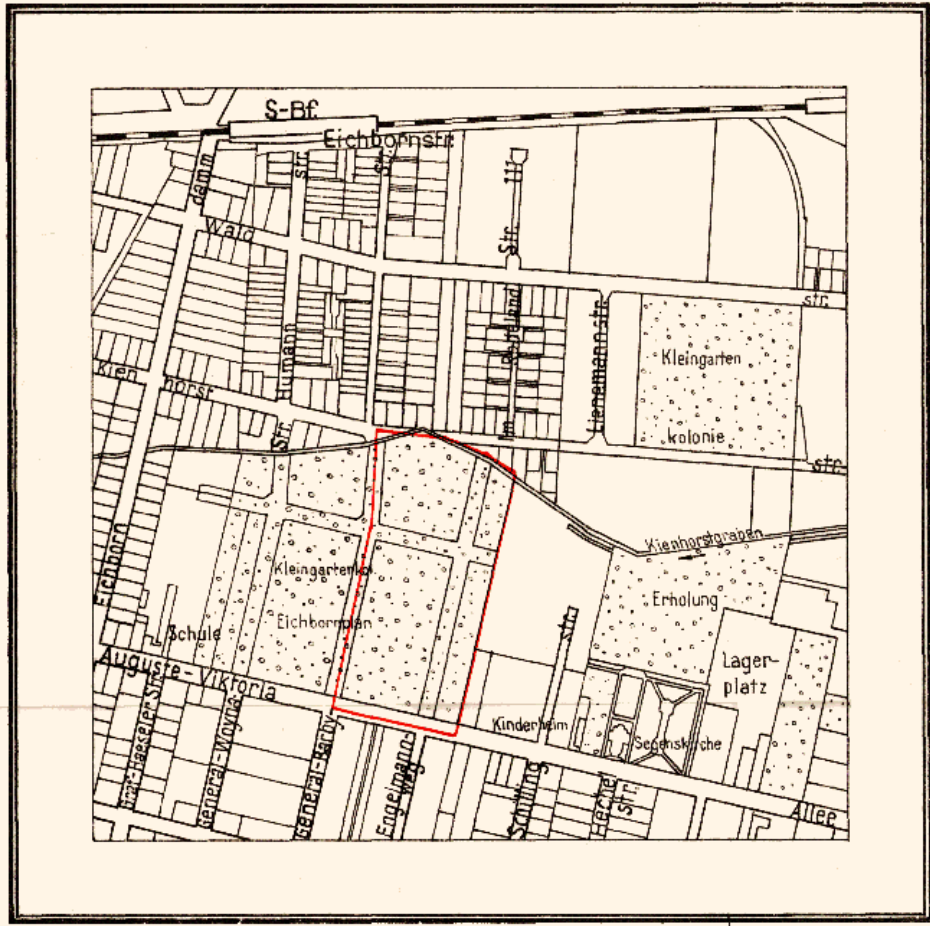




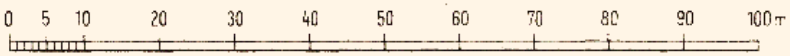
Zu diesem Plan gehören: 3 Blatt Straßenprofile

Bebauungsplan XX-12

für das Gelände

Auguste-Viktoria-Allee, General-Barby-Straße,
Kienhorststraße und Engelmannweg
in Berlin-Reinickendorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenbegrenzungslinie
			zwingende Baulinie
			Baugrenze
			für Wohnbauten (allgemein)
			für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			öffentliche Freiflächen
			öffentliche Grünflächen
			private Grünflächen
			Gewässer
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
			Wohn- und Mischbauten
			Eigentumsgränze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
K			Kinderspielfeld
M			Fläche für Mülltonnen usw.
			Einstellplatz für Pkw.
			eingeschlossene Garagen für Eigenbedarf der Mieter

Bebaubare
Flächen
mit zulässiger
Geschoßanzahl

Freiflächen:

Gebäude:
mit Geschoßanzahl

Grenzen usw.:

Abkürzungen:

Aufgestellt:

Bezirksamt Reinickendorf v. Berlin, Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
gez. Kopetzky
Amtsleiter

Stadtplanungsamt
gez. Gampe
Amtsleiter

Berlin-Wittenau, den 25.9.1957

gez. Schley

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 61 vom 6.11.1957 erhalten und wurde
in der Zeit vom 2.12.57 bis 2.1.1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wittenau, den 8.4.1958

Bezirksamt Reinickendorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

gez. Gampe

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtbauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 24. Mai 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez. Schwedler

Die Verordnung vom 24.5.58 ist im GVBl. S. 496 verkündet worden.

XX- 12

Abzeichnung

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Wittenau, den 4.8. 1958

Bezirksamt Reinickendorf
Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Kopetzky
Mager-Steinbock

Planergänzungsbestimmungen.

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Dachform für die 3- und 4-geschossigen Bauten: Flachdach.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagentstellplätze, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.